

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, um 19:30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 08. Oktober 2015**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters

**Zu 6) Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 17.11.2015 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 einstimmig der Stadtvertretung empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Wirtschaftsplan 2016 der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf, der der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr als Anlage 1 beigelegt war, wird beschlossen.

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das
Wirtschaftsjahr 2016:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016:

Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.590.000 Euro
die Aufwendungen	1.495.000 Euro
der Jahresgewinn	95.000 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	1.306.000 Euro
die Auszahlungen	1.306.000 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	732.000 Euro
--	--------------

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Ziff. 6 EigVO i.V. mit § 27 und § 97 GO.

**Zu 7) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über
Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 10.12.2015 verwiesen.

Der Hauptausschuss wird der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 10.12.2015 voraussichtlich empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Hauptausschuss am 10.12.2015 im Entwurf als Anlage 3 beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus §4, § 24 und § 28 Ziff. 2 GO.

Zu 8) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 19.11.2015 verwiesen.

Der Hauptausschuss hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 19.11.2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Hauptausschuss am 19.11.2015 im Entwurf als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Ziff. 2 GO.

Zu 9) Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Stadt Büdelsdorf (Marktsatzung)

Vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde empfohlen, die Benutzungs- und Gebührensatzung für Wochen- und Jahrmärkte in der Gemeinde Büdelsdorf vom 14.06.1984 auf ihre Aktualität zu überprüfen und über eine Gebührenerhöhung zu beraten.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 11.11.2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales am 11.11.2015 im Entwurf als Anlage 7 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Stadt Büdelsdorf (Marktsatzung) wird beschlossen.

Zu 10) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 10.12.2015 verwiesen.

Der Hauptausschuss wird der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 10.12.2015 voraussichtlich empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Hauptausschuss am 10.12.2015 im Entwurf als Anlage 4 beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Ziff. 2 GO.

Zu 11) Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e. V. auf Genehmigung verkaufsoffener Sonntage 2016

Die Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. hat mit Schreiben vom 27.10.2015 einen Antrag auf Genehmigung von drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016 gestellt.

Die Geschäfte sollen am

03. Januar 2016

zur Veranstaltung „**Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt**“,

29. Mai 2016

zur Veranstaltung „**RD macht mobil**“

und am

30. Oktober 2016

zur Veranstaltung „**RD ist Kult**“

jeweils in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon darf eine Öffnung aus besonderem Anlass jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen erfolgen (§ 5 Abs. 1 LöffZG). Der Zeitraum der Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist eine Rechtsverordnung, für deren Erlass gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

Die Veranstaltungen am 03. Januar, 29. Mai und 30. Oktober 2016 werden in Zusammenarbeit mit RD-Marketing organisiert und sollen zeitgleich in Rendsburg und Büdelsdorf stattfinden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass alle drei Veranstaltungen auf breites Interesse der Bevölkerung gestoßen sind und sich zahlreiche auswärtige Besucher eingefunden haben.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 11.11.2015 mehrheitlich empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

„Die verkaufsoffenen Sonntage am 03. Januar, 29. Mai und 30. Oktober 2016 werden zugelassen. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, eine Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten zu erlassen.“

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit ist gemäß § 27 GO die Stadtvertretung für die abschließende Beschlussfassung zuständig. Gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist die zu erlassende Rechtsverordnung der Stadtvertretung vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Ladenöffnungsgesetzes zu erlassen.

Zu 12) Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) bei der Stadt Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 19.11.2015 verwiesen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Abgabe und der öffentlichen Auslegung der Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) bei der Stadt Büdelsdorf vom 20.07.15 in der von der Verwaltung erarbeiteten Fassung gemäß **Anlage 2** dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich § 7 Abs. 3 KPG i.V. mit § 28 Ziff. 21 GO.

Zu 13) Erhaltung der grundbuchlich gesicherten Rechte für die Stadt Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Vorlage der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 17. November 2015 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 17. November 2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die dinglichen Vorkaufsrechte verbleiben grundsätzlich im Grundbuch, um die städtebaulichen Planungen zu erleichtern.

Bezüglich der Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Rückübertragung des Vorgartengeländes wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Prüfung des Einzelfalls darauf zu verzichten bzw. das eingetragene Recht löschen zu lassen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 14 der Gemeindeordnung.

**Zu 14) Wahl eines Gemeindevwahlausschusses für die
Bürgermeisterwahl 2016**

Nach § 12 i.V.m. § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) wählt die Stadtvertretung vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den zu bildenden Gemeindevwahlausschuss. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist grundsätzlich der Bürgermeister als Wahlleiter, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Hinderungsfall nach § 12 Abs.1 vor oder der Bürgermeister verzichtet auf das Amt des Wahlleiters.

In diesem Fall wählt die Stadtvertretung gem. § 12 Abs. 2 GKWG eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

Die Amtsdauer der gewählten Person und der zu berufenen Stellvertretung endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Die Verwaltung schlägt vor, gem. § 12 Abs. 2 GKWG den für Wahlen zuständigen Sachgebietsleiter Herrn Peter Schwedt zum Wahlleiter zu wählen.

Anhand der Sitzverteilung der letzten Kommunalwahl wurde nach dem Divisionsverfahren nach Sainte Leguë/Schepers die Sitzverteilung für den Gemeindevwahlausschuss ermittelt. Danach sind von der **SPD vier** Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreter/innen zu benennen, von der **CDU jeweils zwei** sowie von der **BWG** und dem **SSW jeweils eine** Person.

Die rechtzeitige Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist wichtig, weil dieser Ausschuss den Wahltag und den Tag einer evtl. notwendig werdenden Stichwahl festlegt.

Danach richten sich die Fristen für die Wahlbekanntmachungen.

Die erste Sitzung des neu gebildeten Gemeindevwahlausschusses wird im Januar stattfinden.

Die Stadtvertretung wird gebeten, ohne vorherige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Peter Schwedt zum Gemeindevahllleiter für die bevorstehende Bürgermeisterwahl.

Die Stadtvertretung wählt folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindevahlausschuss für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Büdelsdorf:

Beisitzer/Beisitzerin

SPD-Vorschlag

Lerbs, Alexander
Büddig, Karl-Wilhelm
Nielsen, Marius
Sameisky, Beate

CDU-Vorschlag

Wilken, Maike
Prange, Elsbeth

BWG-Vorschlag

Knarr, Eveline

SSW-Vorschlag

Faust, Niels

Stellvertreter/Stellvertreterin

Stühmer, Günther
Hartig, Martin
Reuter, Christiane
Reichelt, Walter

Bsdenga, Hans-Jürgen
Höll, Doris

Gussew, Svetlana

Steins, Hartmut

Zu 15) Wahl einer Schiedsperson

Die Amtszeit der für die Stadt Büdelsdorf tätigen Schiedspersonen endet am 31.12.2015. Die bisherigen Stelleninhaber, Herr Dr. Kalder und Herrn Dr. Müller, stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Mit Veröffentlichung in der Novemberausgabe der Büdelsdorfer-Rundschau sowie im Internet wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich zu bewerben. Gleichzeitig wurden die Fraktionen um Vorschläge für die Besetzung der Ämter gebeten.

Die Vorschlagsfrist endet am 15.12.2015.

Folgende Bewerbungen/Vorschläge sind *bisher* eingegangen:

Christian Ibrohm
Gustav-Falke-Straße 4, 24782 Büdelsdorf

Reinhard Jordan
An der Rauhstedt 9B, 24782 Büdelsdorf

Rüdiger Einfeldt
Drögenkamp 4, 24782 Büdelsdorf

Weitere Bewerbungen/Vorschläge werden durch eine Tischvorlage bekanntgegeben.

Nach § 3 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) erfolgt die Wahl der Schiedspersonen durch die Stadtvertretung.

Die Stadtvertretung wird gebeten, ohne vorherige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung :

Die Stadtvertretung wählt Frau/Herrn _____ zur/m Schiedsfrau/-mann und Frau/Herrn _____ zur/m stellvertretenden Schiedsfrau/-mann.

Zu 16) Spenden

Gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung (Spende, Schenkung) ausschließlich dem Bürgermeister und die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die tatsächliche Annahme der Spende.

In den anliegenden Meldelisten sind alle Spenden aus dem Jahr 2015 aufgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der Spenden, die in den als **Anlage 3** beigefügten Meldelisten aufgeführt sind.

Zu 17) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Für die Erneuerung des Bootssteiges der Heinrich-Heine-Schule am Treidelweg wurde eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 2.390,83 € und
- für den Garagenbau bei der Freiwilligen Feuerwehr eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 10.000,-- € erforderlich.
(siehe Anlagen 6 und 7 der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2015)

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

- Eine weitere überplanmäßige Aufwendung wird beim Projekt „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, Produktsachkonto 11121.0900000, erforderlich. Im

Verlauf der Umsetzung des Projektes sind jeweils nach Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss bzw. Beschlussfassung durch den Lenkungsausschuss unvorhersehbare Maßnahmen mit Gesamtkosten i.H.v. rd. 108.000 Euro beauftragt worden (**s. Anlage 4**).

Der Hauptausschuss hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 17.09.2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der überplanmäßigen Auszahlungen bei dem Produktsachkonto 11121.0900000 - geleistete Anzahlungen im Bau - in Höhe von 100.000 Euro wird zugestimmt. Zur Deckung der vorstehenden überplanmäßigen Auszahlungen wird das Produktsachkonto 36511.0322000 - Bau des Multifunktionsraumes des Kindergartens Lummerland - herangezogen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 5 der Haushaltssatzung.

**Zu 18) Berichte über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2013 der Kunst in der Carlshütte gGmbH
Jahresabschlusses 2014 der Seniorenwohnanlage am
Park gGmbH
Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes der
Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum
Rendsburg
Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes der
Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH**

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen. Die Prüfberichte (auch die Einrichtungen, bei denen eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 12 Abs. 2 KPG erteilt und eine Entscheidung über die Ersatzprüfung getroffen worden ist) können in der Verwaltung eingesehen werden.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

**Zu 19) Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2015
Naturerlebnisbad - Entscheidung über die Umsetzung baulicher
Maßnahmen im Jahr 2016 und den langfristigen Betrieb des
Naturerlebnisbades**

Über den als **Anlage 5** beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2015 ist zu beraten und zu entscheiden.

Inhaltlich wird auf die angegebenen Sitzungsvorlagen und -niederschriften des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit sowie der Stadtvertretung verwiesen.

Sofern die Maßnahmen im Naturerlebnisbad umgesetzt werden sollen, wären in den Haushalt 2016 beim Produkt 42412 im Finanzplan Zuschussmittel i.H.v. 268.000 € und Kosten i.H.v. 455.000 € einzustellen.

Zu 20) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Zu 21) Grundstücksangelegenheiten

- Wird nur den Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Zu 22) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Tagesordnungspunkt 21 wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Stadtvertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Büdelsdorf, den 08.12.2015

gez. Hein

Hein

S t a d t v e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Büdelsdorf verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtgebiet Büdelsdorf dürfen Verkaufsstellen an den Sonntagen der nachstehenden Veranstaltungen jeweils von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:

„Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt“ am 03. Januar 2016
„RD macht mobil“ am 29. Mai 2016
„RD ist Kult“ am 30. Oktober 2016

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelsdorf, den 18.12.2015

Stadt Büdelsdorf – Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Hein
Bürgermeister

Stand 08.12.2015

Anlage 2

**Stellungnahme
zum
Bericht**

**über die überörtliche Prüfung
(Kassen- und Ordnungsprüfung)
bei der**

**Stadt Büdelsdorf
vom 20.07.2015**

Allgemeines

Stellenplan

Zu den Ausführungen des Gemeindeprüfungsamtes (GPA's) ist anzumerken, dass die dortige Betrachtungsweise rein rechnerisch und nicht aufgabenbezogen durchgeführt worden ist. Dabei bleiben zusätzliche und besondere Herausforderungen wie zum Beispiel die Schulentwicklungsplanung, die Flüchtlingsproblematik usw. unberücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Dienstleistungsanspruch der Stadt Büdelsdorf durch die Formulierung ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht genügend berücksichtigt. Insofern wird die als ausreichend bezeichnete Personalbesetzung von hier eher als „eng“ angesehen.

Tz. 1

Aufwandsentschädigungen

Die Anregung des GPA's ist aufgegriffen worden. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, die Entschädigungssatzung zum 01.01.2016 neu zu fassen. Mit dieser Neufassung werden die Aufwandsentschädigungen um 20 %, aufgerundet auf jeweils volle 5,-- €, angehoben. Darüber hinaus werden die Aufwandsentschädigungen für die Bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen auf mtl. 60,-- € erhöht und für die stellvertretenden Ausschussmitglieder auf 20,-- €.

Tz. 2

Sicherheitswachen / Feuerwehr

zu a)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 eine Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen, in der die Entschädigung für Sicherheitswachen entsprechend geregelt wird.

zu b)

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Die entsprechenden Beträge werden durch den Kassenwart der Feuerwehr den Feuerwehrkameraden ausgezahlt. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Tz. 3

Entschädigung Feuerwehrleute

Künftig wird die Entschädigung für Einsätze für jeden geleisteten Einsatz gewährt, die Entschädigung für die Teilnahme an Diensten wird weiterhin abhängig gemacht von einer Mindestteilnahme (50%). Die Änderungen sind in die neu gefasste Entschädigungssatzung, gültig ab 01.01.2016, eingearbeitet worden.

Tz. 4

Verwaltungsgebührensatzung

zu a)

Dieser Umstand wird künftig je nach Aufwand berücksichtigt.

zu b)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, die Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2016 neu zu fassen, in der im Wesentlichen die Anregungen des GPA's sowie die aktuellen gesetzlichen Regelungen übernommen worden sind.

(In der Verwaltungsgebührensatzung wird auf den Runderlass vom Innenminister verwiesen. Auf die Nennung der einzelnen konkreten Beträge wird verzichtet, um nicht bei jedem neuen Runderlass auch die Verwaltungsgebührensatzung ändern zu müssen. Es werden jedoch stets die jeweils aktuellen Beträge zugrunde gelegt.)

Tz. 5

Steuern

Änderungsbescheide sind für den genannten Steuerfall jetzt auch für die noch ausstehenden Jahre ergangen. Die entsprechenden Nachzahlungen sind angefordert worden.

Eine umfangreiche Überprüfung weiterer Grundsteuer B Akten hat keine Auffälligkeit ergeben. Bei dem oben genannten Steuerfall handelt es sich somit um einen Einzelfall.

Tz. 6

Erlaubnisse für Sondernutzungen

Die Anregungen werden zukünftig beachtet, insbesondere werden Entscheidungen über Gebührenfreiheit dokumentiert werden.

Tz. 7

Entgeltordnung Sporteinrichtungen

zu a)

Die Gebührensatzung wird derzeit überprüft und ggf. wird dann über eine Gebührenerhöhung beraten.

zu b)

Die Regelung zur Nutzungsentschädigung für das Turnhallegebäude der Emil-Nolde-Schule ist aufgehoben worden.

Tz. 8

Inanspruchnahme von Schulräumen

Die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Schulräumen werden derzeit überprüft. Eine Anpassung wird voraussichtlich im I. Quartal 2016 erfolgen.

Tz. 9

Versicherungsansprüche

Die aufgeführten Einbruchsschäden waren bereits mit der Versicherung abgerechnet worden. Zukünftig wird darauf geachtet, dass entsprechende Schadensmeldungen in die Schadensakte aufgenommen werden.

Tz. 10

Reisekosten

zu a)

Abgelaufen waren nur die Fälle, in denen eine Dienstreise nicht angetreten wurde oder mit dem Dienstwagen erfolgte oder die antragstellende Person bei einer anderen Person mitgefahren ist. Daher ist ein weitergehender Hinweis auf die Frist obsolet.

b)

Ab sofort werden die Anträge mit einem Eingangsstempel versehen (dies war bisher nicht notwendig, da die Anträge seit Jahren stets zeitnah bearbeitet worden sind).

Tz. 11

Fundbüro

zu a)

Die Gebührenanpassung ist zwischenzeitlich erfolgt.

zu b)

Die chronologische Erfassung und Dokumentation des weiteren Ablaufes ist sichergestellt.

zu c)

Die Anregungen des GPA's werden zukünftig beachtet.

zu d)

Die Anregung des GPA's ist umgesetzt worden.

Tz. 12

Marktsatzung

zu a)

Die Anregung des GPA wurde aufgenommen. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, die Marktsatzung zum 01.01.2016 neu zu fassen.

zu b)

Der Festsetzungsbescheid ist aufgehoben worden.

Tz. 13

Kommunalfahrzeuge

Alle Fahrzeuge sind unmittelbar nach der Beanstandung ab- bzw. angemeldet worden. Eine zeitnahe Bearbeitung der An- und Abmeldungen wird zukünftig erfolgen.

Tz. 14

Wartungsverträge

zu a)

Die Wartungsverträge werden zukünftig durch den Fachbereich Bauen und Umwelt zentral verwaltet. Die Umstellung erfolgt bis einschließlich 31.12.2016.

zu b)

Die gesamten Unterlagen werden zukünftig objektbezogen organisiert und abgeheftet. Eine aktualisierte Aufstellung der Objekte wird erstellt. Dies wird ebenfalls bis zum 31.12.2016 durchgeführt sein.

zu c)

Bei der Vergabe von Wartungsaufträgen wird zukünftig die Anregung des GPA's befolgt. Es wird in jedem Fall zumindest eine Preisumfrage vorgenommen werden.

Tz. 15

Festnetzanschlüsse / Handyverträge

Übersichten über die Festnetzanschlüsse und Handyverträge sind vorhanden. Inwieweit die Forderung nach einer zentralen Aufbewahrung der Verträge sinnvoll ist und umgesetzt wird, ist noch zu klären.

Tz. 16

Holzverkauf

zu a)

Die Anregungen des GPA's sind aufgenommen worden und werden zukünftig beachtet. Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob entsprechende Preise anzupassen sind.

zu b)

Die Anregung des GPA's wird zukünftig beachtet.

Tz. 17

Spiellothek

zu a)

Die Benutzungsordnung der Spiellothek der Stadt Büdelsdorf wird im 1. Quartal 2016 angepasst (u.a. Erhöhung der Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist von 0,50 € auf 1,00 €).

zu b)

Es ist mit der Spielothek vereinbart worden, dass entsprechende Gebühren bzw. Säumnisgebühren bei Anfall einmal jährlich mit der Stadt abgerechnet werden. Dies ist praktikabel, weil die Gebührenhöhe relativ gering ist.

zu c)

Die Anregung des GPA's wird zukünftig beachtet.

zu d)

Die Benutzungsordnung wird entsprechend ergänzt.

Tz. 18

Bestellungen übers Internet

Bestellungen übers Internet (Amazon usw.) erfolgen künftig ausschließlich über den zentralen Account in der Geschäftsbuchhaltung.

Tz. 19

Kindertageseinrichtungen - Anwendung der Sozialstaffel-Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die beschriebenen Einzelfälle sind zur Kenntnis genommen worden. Die darüber hinaus gehenden Empfehlungen des GPA's zur Sachbearbeitung werden berücksichtigt.

Tz. 20

Mieten

Dem Hinweis des GPA's, die Angemessenheit der Mieten regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen, wird entsprechend gefolgt.

Es werden für die Wohnungen Akazienstraße 17, Sportallee 17 und Neue Dorfstraße 44 jedoch keine Betriebskostenvorauszahlungen, sondern Betriebskostenpauschalen erhoben. Dem Hinweis, die Mietstrategie künftig so zu fassen, dass für sämtliche laufende Betriebskosten eine Vorauszahlung vereinbart und diese jährlich abgerechnet wird, wird gefolgt.

Tz. 21

Pachten

Dem Hinweis des GPA's, über alle bestehenden Pachtverträge ein Gesamtverzeichnis einschließlich Größe, Nutzungsart, Pacht/qm und Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung anzulegen sowie hinsichtlich der Pachthöhe ihre Angemessenheit zu überprüfen und in dem Vorgang zu vermerken, wird gefolgt.

Tz. 22

Bauhof

Nach intensiver Recherche wurde festgestellt, dass die Verknüpfung des Bauhofprogramms tatsächlich richtig funktioniert. Die Zahlen sind jedoch schwierig nachzuvollziehen, weil verschiedene Fahrzeuge mit teilweise verschiedenen Verrechnungssätzen und anteiligen Stunden in einer Zahl zusammengefasst werden. Die Zahlen sind dennoch richtig.

Zukünftig werden die Listen transparenter gestaltet und dargestellt.

Die Stundenverrechnungssätze des Bauhofes werden 2016 angepasst.

Die Fahrzeugakten sind berichtigt, eine bessere Dokumentation wird zukünftig erfolgen.

Tz. 23

Verfahrensverzeichnis

Im Gespräch mit dem GPA wurde bereits auf das Projekt SiKoSH (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein) verwiesen, das in Zusammenarbeit mit der AG IT Mittelstädte, KomFIT, Dataport, ULD, LRH und natürlich den Kommunen umgesetzt werden soll.

Dabei sollen nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den anzuwendenden Datenschutz geprüft werden, sondern es soll auch Hilfestellung bei der Einführung der notwendigen datenschutzrechtlichen Dokumentation gewährt werden.

Diese zentrale Erarbeitung eines so weitreichenden Konzeptes bietet für alle Kommunen in Schleswig-Holstein nicht zu vernachlässigende Einsparungen. Es ist schade, dass das GPA den durchaus wirtschaftlichen Ansatz dieser Vorgehensweise in seinem Bericht nicht gewürdigt hat.

Tz. 24

Test und Freigabe

Nach der derzeit gültigen DSGVO lassen sich die angeführten Testverfahren in Kommunen der Größenordnung einer Stadt wie Büdelsdorf nicht oder nicht wirtschaftlich durchführen - zumindest nicht, wenn es nicht nur darum geht, eine Papierlage zu schaffen ohne praktischen Hintergrund.

Da dieses ein grundsätzliches Problem für alle Kommunen darstellt, hat der Systemadministrator, Herr Peters, als Vertreter der Stadt Büdelsdorf im Rahmen der „Arbeitsgruppe IT Mittelstädte“ auf einem von der AG durchgeführten Workshop „Kooperation Zukunft“ ein Projekt „Datenschutz und Datensicherheit“ mitgegründet. Dieses Projekt ist letztlich Grundlage für das Projekt SiKoSH.

Die in den Tz. 23 und 24 genannten Problemfelder können daher erst bearbeitet werden, wenn die Ergebnisse aus dem Projekt SiKoSH umsetzungsfähig sind.

Tz. 25

Skontoabzug

Grundsätzlich werden Skontoabzüge weitestgehend genutzt. Der Erfahrung nach ist es in einigen Bereichen den längeren Dienstwegen - bis die Rechnung in der Geschäftsbuchhaltung ist und anschließend in der Finanzbuchhaltung ankommt (Friedhof, Bauhof) - geschuldet, so dass eine Nutzung der Skonto-Regelungen nicht mehr möglich ist.

Zukünftig wird darauf hingewirkt, dass die Rechnungen entsprechend schneller bei den zuständigen Stellen ankommen.

Tz. 26

Mahn- und Vollstreckungswesen

Der Vordruck Vollstreckungsankündigung wurde mit dem vorgeschlagenen Zusatz versehen.

Tz. 27

Ausschreibungs- und Vergabeverordnung (DA)

Die Anpassung der städtischen Ausschreibungs- und Vergabeverordnung an die Erfordernisse wird voraussichtlich im I. Quartal 2016 abgeschlossen sein.

zu 4.11 Vergabevermerk

Aus Sicht der Stadt Büdelsdorf ist der Vergabevermerk bei Beschaffungen innerhalb der Bagatellgrenzen entbehrlich.

zu 6.5 Empfehlung

Bei Öffnung der Angebote wurden diese in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen bereits schon seit langem durch Stanzen gekennzeichnet.

Tz. 28

Die Vergabeverfahrensauswahl

Im Rahmen der Vergabeverfahrensauswahl wird entschieden, welche Vergabeart zu wählen ist. Der Gesamtauftragswert der Maßnahme ist zu ermitteln und die Wertgrenzen sind zu beachten.

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist zu begründen und zu dokumentieren. Das Formular 111 Vergabehandbuch des Bundes wird künftig bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB grundsätzlich angewandt werden.

Wie nach den rechtlichen Grundlagen bei der Vergabeverfahrensauswahl zu verfahren ist, wird in die Ausschreibungs- und Vergabeverordnung der Stadt Büdelsdorf aufgenommen werden. Auf die Dokumentation über die Wahl des Vergabeverfahrens wird dort nochmals ausdrücklich hingewiesen werden.

Tz. 29

Die Freihändige Vergabe

Freihändige Vergaben werden künftig weiterhin nach den Bedingungen der Ausschreibungs- und Vergabeverordnung der Stadt Büdelsdorf unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfer durchgeführt werden.

Tz. 30

Bieterlisten und Bieterauswahlbegründungen

Im Vergabeverfahren ist die Auswahl der Bieter zu begründen und im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die Empfehlung des GPA's wird in die Ausschreibungs- und Vergabeverordnung der Stadt Büdelsdorf aufgenommen.

Das Führen von Firmenlisten erscheint bei einer Größenordnung der Verwaltung der Stadt Büdelsdorf nicht sinnvoll. Die aufzufordernden Bieter werden ohnehin regelmäßig gewechselt.

Tz. 31

Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Zukünftig werden grundsätzlich nur die allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB/VOL Vertragsbestandteil. Die AGB's der Firmen sind generell ausgeschlossen. Diese Regelung wird in die Ausschreibungs- und Vergabeverordnung der Stadt Büdelsdorf aufgenommen.

Tz. 32

VOL/A - Eröffnungsverhandlungsniederschrift

Bei allen über die Vergabestelle durchgeführten Vergaben findet eine Angebotseröffnung mit Erstellung einer Verhandlungsniederschrift statt. Im Rahmen der freihändigen Vergabe (bis 10.000 €) die formfrei ist, muss kein Eröffnungstermin durchgeführt werden. Die Mitarbeiter/innen werden darüber informiert, dass bei freihändigen Vergaben zukünftig das Ergebnis einer Preisumfrage (oberhalb der Direktkaufschwelle) schriftlich festzuhalten ist.

Tz. 33

Bieterangfolgeliste (Preisspiegel)

Die Vergabestelle öffnet während des Eröffnungstermins die Angebote und trägt die Angebotspreise in den entsprechenden Vordruck ein. Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle, die fachliche Prüfung wird in den Fachbereichen durchgeführt, die dann auch ggf. einen Preisspiegel (ab 10.000 € Auftragssumme) erstellen. Wenn eindeutig klar ist, wer den Auftrag erhält, ist ein Preisspiegel nach hiesiger Auffassung entbehrlich.

Verwendet wird bei Vergaben nach der VOB das Formular 313 des Vergabehandbuchs des Bundes (Niederschrift über die Eröffnung der Angebote einschließlich Zusammenstellung der Angebote).

Für Vergaben nach der VOL gibt es einen entsprechenden Vordruck aus dem Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg.

Tz. 34

Vergabevermerk

Nach den Vergabeverordnungen VOB/VOL sind Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren - von Beginn des Vergabeverfahrens an.
Der Vergabevermerk ist in den Fachbereichen von den zuständigen Sachbearbeiter/innen zu führen und fortlaufend zu ergänzen. Dazu wird empfohlen, die entsprechenden Vordrucke (z.B. VHB Vordruck-Nr. 331 bei VOB-Vergaben) aus den Vergabehandbüchern des Bundes sowie des Kreises Pinneberg zu nutzen. Die Vordrucke werden auf dem städtischen Server zukünftig bereit gestellt. In der Ausschreibungs- und Vergabeverordnung der Stadt Büdelsdorf wird auf diese Thematik ausdrücklich hingewiesen werden.

Tz. 35

Bautagebuch

Die Anregung des GAP's wird zukünftig beachtet. Es werden entsprechende Bautagebuchvorlagen in die Vertragsgestaltung mit aufgenommen.

Tz. 36

Aktenordnung

Die Anregung des GPA's wird geprüft. Ggf. werden Änderungen dann eingeführt.

Tz. 37

Bezuschussung ungedeckter Betriebskosten der dänischen Kindergärten in der Stadt Büdelsdorf

Die Anregungen des GPA's sind unmittelbar nach dem Gespräch des Prüfers mit der Sachbearbeiterin bereits umgesetzt worden.

Kassenbestandsaufnahme

Die Anlage 1 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Büdelsdorf ist dahingehend geändert, dass die Einnahmenkasse „OGS Instrumentenkarussell“ herausgenommen wurde.

Außerdem ist ein Handvorschuss für die Grundschulbetreuung mit einem Höchstbetrag von 200 € eingerichtet worden.

Die vorgeschlagene Anhebung des Höchstbetrages bei dem Handvorschuss der Bücherei von 20 € auf 100 € wird nicht realisiert, da nach den Erfahrungswerten der Betrag von 20 € ausreichend ist.

Büdelsdorf, den

Hein

Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Stadtbücherei Büdelsdorf Meldende Person: Mareike Skibba

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zweck / besondere Verbindung?
25.11.2015	Weihnachtsbaum	70,-	Gärtnerei Wohlgehagen	Kamp 11 24782 Rickert	

Summe: 70,- Unterschrift: Mareike Skibba (meldende Person)

Unter "Zweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Stadtbücherei Büdelsdorf

Meldende Person: Mareike Skibba

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
26.11.2015	Teppich	200 €	Bettina Studt	Selkenkoppel 34 24782 Rickert	

Summe: 200 €

Unterschrift: M. Skibba (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Freiwillige Feuerwehr Meldende Person: Lars Görges

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
21.10.2015	Geldspende	2000	Hotel Heidehof	Hollerstraße 130 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung

Summe: 2.000

Unterschrift:  (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Kindergarten Lummerland

Meldende Person: Lars Görge

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
03.12.2015	Geldspende	500,00 €	Eiscafe Mikaado GmbH	Am Ahlmannkai 2 24782 Büdelsdorf	Kind wird im KiGa betreut

Summe: 500

Unterschrift:  (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendempfeänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

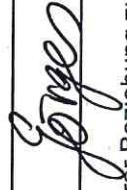
Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: städtische Grundschulbetreuung

Meldende Person: Lars Görge

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
05.06.2015	Geldspende	160	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
03.07.2015	Geldspende	179	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
04.09.2015	Geldspende	184,25	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
02.10.2015	Geldspende	174	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
06.11.2015	Geldspende	175,5	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
04.12.2015	Geldspende	175,5	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung

Summe: 1048,25

Unterschrift:  (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Kindergarten Liliput Meldende Person: Lars Görge

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
09.11.2015	Geldspende	47,1	mehrere Eltern		Herbstfest

Summe: 47,1

Unterschrift:  (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Stadt Büdelsdorf
Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro

17.09.2015

Vfg.

*Frau Kullmann
Lk. + 2. Projektleiter
SR.*

1. Überplanmäßige Ausgabe

HHSt.: 11121.0900000
Bezeichnung: Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau
Betrag: 100.000 EUR

Begründung:

Im Haushaltsplan sind unter der o.g. Haushaltstelle 350.000 EUR eingeplant.

Im Verlaufe der Umsetzung des Projektes „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ sind – wie bereits im Lenkungsausschuss berichtet - unvorhersehbare Maßnahmen beauftragt worden, deren Gesamtkosten in Höhe von rd. 108.000,00 EUR nicht geplant aus der Haushaltstelle finanziert werden mussten. Im Einzelnen gehören hierzu:

- Im Verlaufe des europaweiten Vergabeverfahrens mussten alle vier Bieter aufgrund gewichtiger Vergabefehler zweimal zur Überarbeitung der indikativen Angebote aufgefordert und mit vier statt der geplanten 3 Bieter Verhandlungen geführt werden. Dadurch erhöhten sich die Kosten
 - o für die wirtschaftliche, technische und rechtliche Auswertung der Angebote einschl. der Kosten für zusätzliche Vor-Ort-Termine der 3 (!) Beraterteams um insgesamt rd. **83.000,00 EUR**
 - o für eine zusätzliche Bieterentschädigung um **10.000,00 EUR**
 - Für die Ermittlung, Aktualisierung und Vorstellung der von der Politik eingeforderten Ermittlung der (Schätz-)Kosten aller mit der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung verbundenen Gesamtkosten sind überplanmäßige Kosten durch die Fa. DKC entstanden in Höhe von **6.000 EUR**
 - Im Zuge des kommunalaufsichtlichen Verfahrens zur Genehmigung des Projektvertrages mit der Fa. Goldbeck musste die Verwaltung das Revisions- und Treuhand KG, Kiel, mit der Überprüfung und Bestätigung der Ergebnisse des von der Fa. DKC erstellten Wirtschaftlichkeitsgutachtens beauftragt werden. Dieses verursachte Mehrkosten in Höhe von **11.000,00 EUR**
- Gesamt: 110.000,00 EUR**

Da die Kosten dieses nicht vorplanbaren Aufwandes aus dem o.g. Haushaltstitel getragen worden sind, fehlen Haushaltsmittel in einer Größenordnung von rd. 100.000 EUR zur Deckung bereits geplanter Ausgaben. Hierzu gehören

- a) gemäß Beschluss des Lenkungsausschusses:
- 2 noch nicht abgerechnete Bieterentschädigungen **50.000,00 EUR**
 - Baucontrollingleistungen der Fa. ARCADIS bis Mitte Oktober 2015 **10.000,00 EUR**
 - Baucontrollingleistungen von Oktober bis Dez. 2015 **20.000,00 EUR**
- b) zur weiteren Projektabwicklung erforderliche Maßnahmen:
- Rechtliche Beratungskosten Prof. Dr. Raabe bis Dez. 2015 **10.000,00 EUR**
 - Wirtschaftl. Beratungsleistungen bis Dez. 2015 **10.000,00 EUR**
- Gesamt: 100.000,00 EUR**

Die Beauftragung dieser Mittel sind für die weitere Bearbeitung des Projektes „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ unumgänglich.

Aus diesem Grunde wird die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 100.000,00 EUR gebeten.

2. Deckungsvorschlag:

Als Deckungsmittel zur Finanzierung dieser Mehrkosten stehen lt. Auskunft des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten unter der Haushaltsstelle 36511.0322000 - Bau des Multifunktionsraumes des Kindergartens Lummerland – noch Haushaltsmittel in Höhe von 141.283,85 EUR (Stand: 16.09.2015) zur Verfügung.

Der Bau des Multifunktionsraumes kann bekanntlich in diesem Jahr nicht mehr umgesetzt werden.

3. Bei Inanspruchnahme eines anderen Ausschussbudgets der zuständigen Fachbereichsleitung mit der Bitte um Zustimmung → FBA *er*. *Hauptausschuss hat zugestimmt!* *@*
4. Sachgebiet Finanzen mit der Bitte um Bescheinigung ausreichender Deckungsmittel
5. Fachbereichsleitung/Bürgermeister Hein mit der Bitte um Zustimmung (bei einem Betrag über 10.000 EUR entscheidet gem. § 5 der Haushaltssatzung die Stadtvertretung)

Ich stimme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe zu / nicht zu.

Datum:


(Hein)

6. Stadtvertretungs- und Bürgermeisterbüro zur Mitteilung der überplanmäßigen Ausgabe im Hauptausschuss (bzw. Vorlage zur Entscheidung durch die Stadtvertretung)

7. Kopie an Sachgebiet Finanzen

8. zum Vorgang

I. A. 

EINGEGANGEN

07. DEZ. 2015

Anlage 5

SPD-Fraktion Büdelsdorf

Büdelsdorf, 07.12.2015

An den Vorsitzenden der Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf

Antrag der SPD-Fraktion für die Stadtvertreterversammlung am 17.12.2015

Die SPD-Fraktion beantragt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO die Aufnahme des Tagesordnungspunktes: „Naturerlebnisbad – Entscheidung über die Umsetzung baulicher Maßnahmen im Jahr 2016 und den langfristigen Betrieb des Naturerlebnisbades“.

Erläuterung:

Die Stadtvertretung kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Angelegenheit sie als wichtig ansieht. Die Entscheidung über eine umfangreiche Maßnahme in Höhe von 454.272,54 € und den langfristigen Betrieb des Naturerlebnisbades ist von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung und erfüllt somit das Merkmal der Wichtigkeit.

Der Ausschuss für BFF hatte in seiner Sitzung am 18.03.2014 unter TOP 5 einstimmig eine Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung dahingehend gegeben, eine dreijährige Bestandsgarantie für das Naturerlebnisbad auszusprechen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10.04.2014 unter TOP 13 dann mit 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die dreijährige Bestandsgarantie ausgesprochen. In dieser Zeit soll der Zuschussbedarf entsprechend der erfolgten Umsetzung des Sanierungsplanes um rd. 24.000 € jährlich gesenkt werden.

Der Ausschuss für BFF hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 angesichts der zu stellenden Förderanträge einen Grundsatzbeschluss darüber gefasst, die baulichen Maßnahmen „Installation von Solarkollektoren (Solarthermieanlage)“ und „Neubau eines Bodenfilters“ im Naturerlebnisbad umzusetzen.

Am 04.11.2015 hat die AktivRegion beschlossen, die bauliche Maßnahme im Naturerlebnisbad mit 150.000,- € zu fördern.

Die beantragte Förderung durch die Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) i.H. v. 87.500,- € als Kofinanzierung zur AktivRegion ist noch nicht abschließend entschieden. Die Tendenz für eine Förderung ist nach vorliegenden Erkenntnissen positiv.

U. Karlig
SPD-Fraktionsvors.

gesehen:
M. Eckert